



AZ.: 020.16/2024/Geb.Schw.Str.\_Madlener

Gemeindehaus Schwarzach  
Am Dorfplatz 2  
6858 Schwarzach  
Österreich  
Telefon +43 (0)5572 58115-0  
Telefax +43 (0)5572 58115-900  
gemeinde@schwarzach.at  
www.schwarzach.at

Schwarzach, 22.04.2024

## Verordnung

des Bürgermeisters der Gemeinde Schwarzach in Anwendung der Bestimmungen des § 94 c Abs. 1 StVO 1960 i.V.m. der Verordnung der Vorarlberger Landesregierung über den eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde in Angelegenheiten der Straßenpolizei, LGBL. 30/1995 i.d.g.F. sowie des § 67 Abs. 1 GG, LGBL. 40/1985:

1. Aufgrund von Grabungsarbeiten auf Höhe der Liegenschaft „Gebhard Schwärzler Str. 2“ ist die Gemeindefstraße „Gebhard-Schwärzler-Straße“ im gegenständlichen Bereich ab dem Kreuzungsbereich mit der L3 in der Zeit von

**Montag, den 29.04.2024 7.30 Uhr bis Freitag, den 24.05.2024 17.30 Uhr**

Zeitweise für den gesamten Fahrzeugverkehr gesperrt.

2. Aufgrund der Abbrucharbeiten ist es weiters erforderlich, dass der Gehsteig im gegenständlichen Bereich für die Fußgänger in diesem Zeitraum teilweise gesperrt wird.

Deshalb werden folgende Vorkehrungen laut StVO getroffen:

1. Zur Kennzeichnung des Fahrverbotes ist jeweils am Beginn und Ende des genannten Straßenabschnittes das Straßenverkehrszeichen „Fahrverbot (in beiden Richtungen)“ – gemäß § 52 a) Ziff. 1 StVO anzubringen.
2. Die Umleitung ist entsprechend auszuschildern.
3. Der Gefahrenbereich ist entsprechend abzusichern und während der nächtlichen Dunkelheit auszuleuchten.
4. Fußgänger:  
Die Fußgänger sind unter Verwendung eines blauen Gebotszeichens mit der weißen Aufschrift „Fußgänger“ und einem weißen Pfeil mit entsprechender Richtung auf den gegenüberliegenden Gehsteig zu verweisen. Der beanspruchte Gehsteigteil ist in beiden Richtungen jeweils am Beginn des Arbeitsbereiches mittels rot-weiß gestreifter Absperrböcke, an welchen das Verbotsszeichen „Verbot für Fußgänger“ angebracht ist, abzusichern.
5. Die Verkehrszeichen sind jeweils unmittelbar nach den o.a. Zeiten wieder zu entfernen.

Der Bürgermeister

DI Thomas Schierle



Ergeht an:

1. Fa. Madlener Bau GmbH, Dornbirn, per Mail ([office@madlenerbau.at](mailto:office@madlenerbau.at))  
(mit dem Ersuchen um ordnungsgemäße Kundmachung dieser Verordnung durch die Anbringung der erforderlichen Verkehrszeichen sowie Umleitungstafeln in Absprache mit der Gemeinde)

Auch ist der Bauhof der Gemeinde Schwarzach zumindest 1 Tag vorher von einer Schließung bzw. Öffnung zu informieren.

2. Gemeinde Schwarzach, z Hd. Bauhof ([bauhof@schwarzach.at](mailto:bauhof@schwarzach.at));
3. zur Kundmachung an der Amtstafel der Gemeinde Schwarzach
4. Bezirkshauptmannschaft Bregenz
5. Polizei Wolfurt
6. Ortsfeuerwehr Schwarzach
7. Gemeinde Schwarzach, Abfallwirtschaft
8. ÖPNV (Unteres Rheintal und Bregenzerwald), per Mail